

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0049

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.1995

#### Index

24/01 Strafgesetzbuch40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1; StGB §115 Abs3;

#### Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte auf einen ordinären, empörenden und jeglichen Anstand vermissen lassenden - von ihm nicht provozierten - Zuruf mit relativ harmlosen Worten reagiert hat, dann kann ihm nicht der Vorwurf einer den Tatbestand des Art 9 Abs 1 Z 1 EGVG verwirklichenden Beteiligung an einer wörtlichen Auseinandersetzung vorgeworfen werden. Die Rechtsordnung (zB § 115 Abs 3 StGB) billigt nämlich demjenigen, der von einem anderen in unzumutbarer Weise (verbal) attakiert wird, eine entsprechende Reaktion zu.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100049.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$